

Bescheinigung Brandschutz I
Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr:

2018054_M / 2018

I. Angaben zum Bauvorhaben**1. Bauherr**

Name gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH	Vorname
Straße, Hausnummer Äußerer Ring 50	PLZ, Ort 85107, Baar-Ebenhausen
Telefon (mit Vorwahl) 08453 910	Fax 08453 91166
E-Mail kontakt@gsb-mbh.de	

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

Rückbau und Neubau Tanklager I und Neubau Tanklager IV Betriebsgelände; Baar-Ebenhausen**3. Baugrundstück**

Gemarkung Ebenhausen / Pichl	Flur-Nr. 1857 761/6	Gemeinde
Straße, Hausnummer Äußerer Ring 50	Gemeindeteil	
Bauort 85107, Baar-Ebenhausen		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde

Name Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm	
Straße, Hausnummer Hauptpl. 22	PLZ, Ort 85276, Pfaffenhofen an der Ilm
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser

Name IA-Tech GmbH,	Vorname
Straße, Hausnummer Ridlerstraße 31c	PLZ, Ort 80339, München
Telefon (mit Vorwahl) 089 - 6237105	Fax
E-Mail info@ia-tech.de	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name IA-Tech GmbH,	Vorname
Straße, Hausnummer Ridlerstraße 31c	PLZ, Ort 80339, München
Telefon (mit Vorwahl) 089 - 6237105	Fax
E-Mail info@ia-tech.de	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name Prüf- und Sachverständigenbüro Brandschutz Müllenberg	Vorname Ulf
Straße, Hausnummer Steubenstraße 37	PLZ, Ort 99423 Weimar
Telefon (mit Vorwahl) 03643-45 76 80-0	Fax 03643-45 76 80-19
E-Mail mail@sv-muellenberg.de	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen
			Siehe Prüfbericht 2.1 / 2.2

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung
	Siehe Prüfbericht 4.1 / 4.2

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

Prüfbericht BY054M/18 vom 10.07.2018, 7 Seiten

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr. Bezeichnung der Gegenstände

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Sicherheitsbeleuchtung

Sicherheitsstromversorgung (so erforderlich)

Löschanlagen/ Tankwannenbeschäumung / Tankberieselung,

-

4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr. Bezeichnung der Unterlagen

Siehe Prüfbericht 3.1 / 3.2

4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).

Prüfingenieur für Brandschutz
 Steubenstraße 37
 99423 Weimar
 Tel.: 03643 / 45 76 80-0 Fax: 03643 / 45 76 80-19
 Weimar, 10.07.2018 E-mail: mail@sv-muellenberg.de

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Prüfbericht – Nr. BY054M/18

Weimar, 10.07.2018

**Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes
(Brandschutzkonzept)**

Projekt-Nr. 2018054_M (bitte stets angeben)

Aktenzeichen

1 Angaben zum Bauvorhaben

Prüfung nach Art. 62 (4) BayBO i.v. m. § 19 PrüfVBau im Auftrag der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, gem. Auftragschreiben vom 31.03.2018.

Gesamtvorhaben:

Rückbau und Neubau Tanklager I und Neubau Tanklager IV Betriebsgelände; Baar-Ebenhausen

Standort:

Gemarkung: Ebenhausen / Pichl
Gemeinde:
Straße: Äußerer Ring 50
Ort: Baar-Ebenhausen
Flurkarte: 1857
Flurst.-Nr.: 761/6

Bauherr:

gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH
Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen

Bauaufsichtsbehörde

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Hauptpl. 22
85276 Pfaffenhofen an der Ilm

Entwurfsverfasser:

IA-Tech GmbH
Ridlerstraße 31c
80339
München

Fachplaner des Brandschutzkonzeptes:

IA-Tech GmbH
Ridlerstraße 31c
80339 München

Die brandschutztechnische Prüfung umfasst ausschließlich die im vorliegenden Brandschutznachweis thematisierten Neubauten „Tanklager I und IV“. Sonstige Gebäude / Gebäudeteile werden hier ausdrücklich nicht behandelt / geprüft.

Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gegenstand des vorliegenden Prüfberichtes ausschließlich bauordnungsrechtliche Belange des Brandschutzes darstellen. Sonstige (zum Beispiel wasserschutz-, explosionschutz-, immissionsschutz- und/oder arbeitsschutz-rechtliche) Belange bleiben unberührt, werden hier jedoch nicht bewertet, insofern keine bauordnungsrechtliche Relevanz hinsichtlich des Brandschutzes vorliegt.

2 Bewertungsgrundlage

2.1 Geprüfte Unterlagen

- Brandschutzkonzept vom 22.07.2016

2.2 Eingesehene Unterlagen

- Brandschutznachweis vom 22.07.2016 umfasst 14 Seiten und 4 Anlagen
- Tanklager I: Grundrisse +0.00m und +5.90m M 1:100 Plan-Nr.: 111612-G200 10.05.2017
- Tanklager I: Schnitte A-A und B-B M 1:100 Plan-Nr.: 111612-G201 10.05.2017
- Tanklager IV: Grundrisse +0.00m und +4.00m M 1:100 Plan-Nr.: 111612-G205 17.07.2016
- Tanklager IV: Schnitte A-A, B-B und C-C M 1:100 Plan-Nr.: 111612-G206 17.07.2016

- Stellungnahme Werkfeuerwehr vom 16.02.2017 umfasst 1 Seite

- Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 30.04.2018 umfasst 3 Seiten

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage der Bewertung wird die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007 zuletzt geändert am 12.07.2017 herangezogen.

Gemäß Bayerische Bauordnung Art. 2 (3) wird das Gebäude klassifiziert und in die

- o Gebäudeklasse 1
- eingeorordnet.

Ferner ist das Gebäude gemäß Art 2 (4) BayBO Punkt 19 (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) als

- o Sonderbau
- zu klassifizieren.

Die Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektor Pfaffenhofen a.d. Ilm, Herr Stuber; Angerhofstraße 36 in 85293 Reichertshausen) liegt vor. Die gegebenen Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Bedingungen

Keine

3.2 Auflagen

1. Das Brandschutzkonzept vom 22.07.2016 ist umzusetzen.
2. Die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sowie des Prüfberichtes sind in die Genehmigungs- und Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Zusätzlich/Insbesondere sind folgende Maßnahmen erforderlich:

3. Aufenthaltsräume sind von brand-/ explosionsgefährdeten Bereichen feuerbeständig abzutrennen.
4. Fluchtwege müssen:
 - a. nach ASR A 1.3 mit hinterleuchteten batteriegepufferten Fluchtwegsymbolen gekennzeichnet sein,
 - b. so gestaltet sein, dass sie jederzeit von jedermann ohne Hilfsmittel von Innen in Fluchtrichtung genutzt werden können.
5. Für die Gebäude (Tanklager I und IV) ist eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE 0108-100 umzusetzen.
6. Die Detailausführung / die Anordnung der Bedienelemente der gemäß Konzept geplanten automatischen Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 (Kategorie 1 – Vollschutz) und DIN VDE 0833 ist vor Ausführungsbeginn mit der zuständigen Feuerwehr/Brandschutzdienststelle abzustimmen.
 - a. Ein Brandalarm muss die unverzügliche Alarmierung aller Personen im Gebäude bewirken, eine Aufschaltung auf Werkfeuerwehr der GSB Ebenhausen ist erforderlich.
 - b. Die Auslösekriterien sind zur Vermeidung von Fehlalarmen in Abhängigkeit von der Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten durch den Fachplaner der Anlage festzulegen.
7. Die Tanklager I und IV sind mit Einrichtungen zur Brandbekämpfung / stationären Feuerlöscheinrichtungen gemäß Punkt 11 des vorliegenden Brandschutznachweises vorzusehen. Die Ausführung / Anordnung der Bedien-/Einspeisevorrichtungen ist vor Ausführungsbeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle / Feuerwehr abzustimmen.
8. Es ist ein Explosionsschutzdokument anzufertigen, die hierin festgelegten erforderlichen baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen.
9. Es ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL vorzusehen.
10. Die Zufahrt zum Objekt sowie die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück und die Zugänglichkeit zum Gebäude ist gemäß der aktuellen Fassung der „Muster Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sowie in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzdienststelle auszubilden und (gemäß DIN 4066) zu kennzeichnen.

ORGANISATORISCH

11. Die Sicherstellung/ Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Zufahrten und Bewegungsflächen ist ständig zu gewährleisten.
12. Das „Offen-halten“ von Brand- und Rauchschutztüren ohne zugelassene Feststellanlagen ist unzulässig.
13. Der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erstellen/anzupassen und bis zur abschließenden Fertigstellung der Feuerwehr zu übergeben sowie an geeigneter Stelle jederzeit verfügbar im Objekt aufzubewahren.
14. Für das Objekt ist in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 zu erarbeiten.
15. Der betriebliche Alarm - und Gefahrenabwehrplan ist (ggf. weiterhin erforderlicher Dokumente zum Umgang mit den gelagerten Stoffen → vgl. z.B. Explosionsschutzdokument) in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle fortzuschreiben und an diese in geforderter Art und Anzahl zu übergeben.
 - a. Auf Anforderung der zuständigen Brandschutzdienststelle ist im Einsatzfall die Verfügbarkeit eines Chemikers sicherzustellen, welcher dem Einsatzleiter Informationen zu den Inhaltsstoffen der Behälter geben kann. Die Bereitschaftsnummer der Person ist im Feuerwehrplan zu hinterlegen.
16. Die (sicherheitsrelevanten) technischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Herstellerangaben wiederkehrend zu überprüfen.
17. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach wiederkehrend über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand zu belehren.
18. **Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit**
 - a. der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen,
 - b. der Löschanlagen/Tankwannenbeschäumung / Tankberieselung,
 - c. der Sicherheitsbeleuchtung inklusive Fluchtwegkennzeichnung,
 - d. der Sicherheitsstromversorgung (so erforderlich) sowiesind zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) zu bescheinigen.
19. **Die Betriebssicherheit folgenden Anlagen ist durch einen Sachkundigen i.S.d. SPrüfV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen:**
 - a. elektrische Verriegelungssysteme in Rettungswegen (sofern vorhanden)
 - b. die Blitzschutzanlage,
 - c. sowie die tragbaren Feuerlöscher

20. Spätestens zur abschließenden Fertigstellung sind:

- a. die Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten nicht geregelten Bauprodukte oder -bauarten sowie Errichterbescheinigungen/Fachunternehmererklärungen für Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand oder sicherheitstechnisch relevante Bauteile/Bauarten,
- b. der Nachweis der „Harten Bedachung“,
- c. der Nachweis der Schwer-Entflammbarkeit der Außenwände,
- d. die erforderlichen Explosionsschutzdokumente sowie der Nachweis das die hierin geforderten Maßnahmen umgesetzt sind bzw. der Beleg des Nicht-Erfordernisses,
- e. die Bescheinigung der Übereinstimmung der Installationen von Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen mit der LAR bzw. LÜAR durch die Errichter sowie
- f. die Fachunternehmererklärungen für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen (Erklärung der ausführenden Firma gegenüber dem Auftraggeber mit der sie die fachgerechte Ausführung nach Verwendbarkeitsnachweis bestätigt),
- g. der Nachweis der Löschwasserversorgung von 96 m³/h für 2 h,
- h. der Nachweis der Abstimmung der Pläne, Unterlagen und Brandschutzeinrichtungen mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle vorzulegen.

21. Weiterhin ist erforderlich:

eine Erklärung des Bauleiters/ bauleitenden Architekten zur fachgerechten Umsetzung der Baumaßnahme entsprechend der Baugenehmigung/ des Brandschutzkonzeptes sowie die Festlegungen des Prüfberichtes.

22. Durch den Prüfsachverständigen für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 22.07.2016, den Nebenbestimmungen unter Punkt 3 vor der Inbetriebnahme gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO i.V. m. § 19 PrüfVBau zu bescheinigen.

23. Dazu muss der Bauherr den Prüfingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung / bzw. vor Beginn des technischen Ausbaus sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.

4 Abweichungen nach BayBO Art. 63 / Erleichterungen

4.1 Beantragte Abweichungen / Erleichterungen

4.1.1 Abweichung von Art 28 (2) BayBO – Brandwände

Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto- Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist,

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,
3....

→ Auf die Ausbildung einer inneren Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude (hier Tanklager I) in Abstände < 40 m soll verzichtet werden. Hier handelt es sich um eine Abweichung im genehmigten Tatbestand.

Der Abweichung wird unter Beachtung der Auflagen unter Punkt 3.2 zugestimmt.

4.2 Stellungnahme zu den nicht beantragten Abweichungen von der BayBO

Keine aus den vorgelegten/geprüften Unterlagen ersichtlichen, mit der geprüften Baumaßnahme korrelierenden Abweichungstatbestände

4 Hinweise

5.1.1 *Bezüglich der Abweichungen unter 4.1 wird auf Art. 63 Satz 2 BayBO verwiesen:
Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen
Prüfsachverständigen bescheinigt werden.*

6 Prüfergebnis

- Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz, soweit die unter Ziffer 3 gegebenen Hinweise und Bedingungen beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Unterlagen erfolgt.
Der unter dem Punkt 4.1.1 genannten Abweichung wird zugestimmt.
Es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Das Bauvorhaben entspricht nicht den Anforderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz; es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Die Prüfung ist abgeschlossen.
- Die Prüfung wird fortgesetzt (Bauüberwachung) und mit einer Bescheinigung nach Art. 78 Abs. 2 BayBO i.V. m. § 19 PrüfVBau zur Inbetriebnahme abgeschlossen.

Weimar, 10.07.2018
Dipl.-Ing. Ulf Müllenberg
Prüfingenieur für Brandschutz
Steubenstraße 37
Dipl. Ing. Ulf Müllenberg
Prüfingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz
Tel.: 03643/45 76 80-0 Fax: 03643/45 76 80-19
E-mail: mail@sv-muellenberg.de

Verteiler: Auftraggeber / Bauherr 3-fach